



Brüssel, den 28. April 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0021 (NLE)**

---

---

8499/17  
ADD 1

ENV 384  
COMER 60  
MI 351  
ONU 64  
SAN 159  
IND 91

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

|                |                                                                                                                                                      |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                |
| Nr. Vordok.:   | 6250/3/17 ENV 127 COMER 21 MI 124 ONU 25 SAN 62 IND 36 REV 3                                                                                         |
| Nr. Komm.dok.: | 5772/16 ENV 42 COMER 8 MI 56 ONU 9 SAN 39 IND 24 - COM(2016) 42 final + ADD 1 + ADD 1 REV 1 (de)                                                     |
| Betr.:         | Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union<br>– Annahme |

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Dänemark und das Vereinigte Königreich erkennen die Notwendigkeit einer Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber ("Übereinkommen") an.

Dänemark und das Vereinigte Königreich sind jedoch der Ansicht, dass die Erklärung insofern über die in Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegte Anforderung hinausgeht, als versucht wird, die Art der Zuständigkeit der Europäischen Union zu definieren.

Dänemark und das Vereinigte Königreich vertreten die Auffassung, dass die Erklärung der Europäischen Union nach Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, nicht ändert. Die Erklärung kann daher nicht derart ausgelegt werden, dass die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens hat, bei denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit teilen.

---

## ERKLÄRUNG DER REPUBLIK POLEN

Die Republik Polen ist sich des Umstands bewusst, dass das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber ("Übereinkommen") von der Europäischen Union ratifiziert werden muss. Allerdings

- stellt sie fest, dass die im Rat erzielte Einigung über die Ratifizierung des Übereinkommens im Namen der EU der Rolle der nationalen Parlamente im Rahmen der jeweiligen Ratifizierungsverfahren, die die Mitgliedstaaten nach ihren nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen durchführen, in keiner Weise vorgreift oder diese präjudiziert;
- unterstreicht sie, dass die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Union und die Teilnahme der Union an der Konferenz der Vertragsparteien die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nicht berührt;
- betont sie, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission während der Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien eng zusammenarbeiten sollten, damit die Europäische Union nach außen geschlossen auftritt;
- weist sie darauf hin, dass die Standpunkte, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien vertreten werden, in gewohnter Weise im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Arbeitsvereinbarungen der Union festgelegt werden.

Die Republik Polen erkennt an, dass eine Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens notwendig ist. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Erklärung insofern über die in Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegte Anforderung hinausgeht, als versucht wird, die Art der Zuständigkeit der Europäischen Union zu definieren.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Erklärung der Europäischen Union nach Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, nicht ändert. Die Erklärung kann daher nicht derart ausgelegt werden, dass die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens hat, bei denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit teilen.